

ZG_OBERGERICHT BS 2023 34 vom 9. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_34

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 34 du 9 mai 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 34 del 9 maggio 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erachtete den dringenden Tatverdacht des untauglichen Versuchs der sexuellen Handlungen mit Kindern und des untauglichen Versuchs der Pornografie als erfüllt. Es bestünden keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, "F._____" sei minderjährig, konkret 13 Jahre alt.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, die ihm vorgehaltenen Textnachrichten verfasst zu haben. Er macht aber geltend, er habe über sexuelle Handlungen geschrieben und die Chatpartnerin treffen wollen, um zu schauen, was das für eine Person sei. Bei diesem Treffen habe er ihr mitteilen wollen, dass er eine Frau kennengelernt habe und deswegen den Kontakt abbrechen wolle. Er sei folglich nicht davon ausgegangen, dass er mit ihr sexuelle Handlungen vornehmen werde. Es handle sich mithin um straflose Vorbereitungshandlungen. In der Einvernahme vom 9. Februar 2023 erklärte der Beschwerdeführer, er habe starke Zweifel daran gehabt, dass es sich bei "F._____" um eine minderjährige Person gehandelt habe, bzw. er sei sich sicher gewesen bzw. habe das Gefühl gehabt, dass "F._____" über 18 Jahre alt sei. Wenn es eine Person unter 16 Jahren gewesen wäre, hätte er sich am verabredeten Treffen vom 4. Januar 2023 an der Tür entschuldigt und wäre wieder gegangen (Unt. act. 2/2 Ziff. 2, 10-13, 19 f., 23, 26-32, 42, 47, 52 f., 56-58, 62, 64, 71 f., 79, 93, 96).

E. 1.2

Gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich. Beim Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind nimmt das Bundesgericht einen Versuch bereits dann an, wenn der Täter das ihm unbekannte Opfer angesprochen und zur Vornahme sexueller Handlungen aufgefordert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 2.3). Für den Fall der verdeckten Ermittlung kann dagegen das Erscheinen des Chatpartners am vereinbarten Treffpunkt mit dem vermeintlichen Kind nicht in jedem Fall und ohne Weiteres schon als untauglicher Versuch der sexuellen Handlungen mit einem Kind angesehen werden. Vielmehr sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 2.4). So hat das Bundesgericht das Erscheinen eines Chatpartners am vereinbarten Treffen als untauglichen Versuch der

sexuellen Handlungen mit Kindern qualifiziert, wenn sich der Täter mit dem unter 16-jährigen Opfer in der Nähe von dessen Wohnort oder in dessen Wohnung verabredet, um dort die sexuellen Hand-

Seite 4/8 lungen mit ihm vorzunehmen. Der Tatplan und die für den Versuch erforderliche Tatnähe in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bzw. ein "tatnahes" Handeln seien damit gegeben (Urteile des Bundesgerichts 6B_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 2.4; 6B_28/2023 vom 30. Januar 2023 E. 3.3.2 und 3.4, 6B_506/2019 vom 27. August 2019 E. 2.2-2.4).

E. 1.3

Vorliegend nahm der Beschwerdeführer am 13. November 2022 im Chatportal "Chatlounge.ch" unter dem Pseudonym "C._____" mit der vermeintlichen "F._____" Kontakt auf. Obwohl ihm diese nach rund 12 Minuten mitgeteilt hatte, dass sie erst 13 Jahr alt sei, lenkte er innerhalb der ersten Stunde nach der Kontaktaufnahme das Gespräch auf sexuelle Inhalte. (Unt. act. 2/1 Ziff. 7 f., 15, 16, 18, Unt. act. 2/2/1/1-2/2/1/3.). Im Verlauf des umfangreichen Chats, bei dem bis zum 4. Januar 2023 auf WhatsApp 2395 Nachrichten ausgetauscht wurden (Unt. act. 2/1 Ziff. 20; Unt. act. 1/6 S. 4), teilte der Beschwerdeführer "F._____" mit, dass er mit ihr gerne gegenseitigen Oralsex (Unt. act. 2/1 Ziff. 21, Unt. act. 2/2/7/5) sowie Geschlechtsverkehr hätte (Unt. act. 2/1 Ziff. 24; Unt. act. 1/7). Am 4. Januar 2021 erkundigte sich der Beschwerdeführer bei "F._____", ob sie alleine zuhause sei, und wollte sich mit ihr treffen. Er verabredete sich mit ihr zu einem Zeitpunkt, an welchem gemäss der Auskunft von "F._____" ihre vermeintliche Mutter nicht mehr in der Wohnung sein werde, schlug ihr vor, bei diesem Treffen mit ihr zu duschen, verlangte ein Foto von ihr, erklärte nach dessen Erhalt, sie sei süss und heiss, erkundigte sich, was für Kleider sie trage, fragte sie, ob sie einen Bademantel habe und ob sie "spitz" auf ihn sei, bevor er sie nach dem Eintreffen an ihrem vermeintlichen Wohnort aufforderte, die Türe zu öffnen (act. 1/7). Angesichts dessen erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers, er habe seine Chatpartnerin treffen wollen, um ihr mitzuteilen, dass er eine Frau kennengelernt habe und deswegen den Kontakt abbrechen wolle, völlig unglaubwürdig, hätte er diese Mitteilung doch per WhatsApp senden können, ohne "F._____" zu treffen. Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer zu diesem Treffen erschien, um mit "F._____" sexuelle Handlungen vorzunehmen.

E. 1.4

Auch die weitere Darstellung des Beschwerdeführers, er sei von einer volljährigen Chatpartnerin ausgegangen, vermag in keiner Weise zu überzeugen. So stellte er "F._____" die Frage: "häschtu scho titte?" und wollte wissen, wie gross ihre Brüste denn schon seien (Unt. act. 2/2 Ziff. 32, Unt. act. 2/2/1/2). Zudem erkundigte er sich bei ihr, ob sie noch Jungfrau sei bzw. ob sie schon Sex gehabt habe (Unt. act. 2/2/3/1 f.). Ferner teilte er "F._____" mit, sie sei noch minderjährig und im Schutzalter, weshalb er nicht zu ihr kommen und den Kontakt löschen werde; es sei besser so, sie solle jemanden in ihrem Alter suchen, sie sei lieb, aber das bringe nur Ärger für sie und vor allem für ihn (Unt. act. 2/2/18/4- 2/2/22/1). Es bedarf keiner Erläuterung, dass der Beschwerdeführer keine solchen Aussagen gemacht hätte, wenn er angenommen hätte, "F._____" sei volljährig. Im Übrigen erscheint es lebensfremd, dass sich erwachsene Frauen als Teenager ausgeben, um sexuelle Kontakte zu hebephilen Männern zu suchen. Es bestehen somit keine

begründeten Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer überzeugt war, "F. _____" sei unter 16 Jahre alt. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist damit der dringende Tatverdacht des untauglichen Versuchs der sexuellen Handlungen mit Kindern gegeben. Demgemäss besteht auch der dringende Tatverdacht des untauglichen Versuchs der Pornografie, nachdem der Beschwerdeführer, wie er annahm, der vermeintlich unter 16-jährigen "F. _____" mehrere Fotos von sich mit erigiertem Penis zusandte (Unt. act. 2/2/2/3 f., Unt. act. 1/6 S. 4 f., Unt. act. 2/2 Ziff. 49 f., 59 f.)

Seite 5/8

E. 2

Das Zwangsmassnahmengericht bejahte sodann die Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO und stützte sich dabei auf das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr.med. H. _____ vom 16. März 2023, der beim Beschwerdeführer ein hohes Rückfallrisiko für versuchte sexuelle Handlungen Kindern und versuchter Pornografie feststellte (Unt. act. 3/9).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer lässt dagegen vortragen, die Vorinstanz verkenne, dass sich die Verhältnisse bei ihm geändert hätten. Aufgrund seiner schwierigen Kindheit und Jugend habe er Zuflucht in Chatforen gesucht und eine Sucht entwickelt, ständig mit weiblichen Personen zu chatten. Der Zustand und die "Sucht" des Beschwerdeführers hätten sich im Vergleich zu der Zeit, in der die Vorstrafen lägen, massiv gebessert. Mit der zweiten Therapie habe der Beschwerdeführer tatsächlich Fortschritte gemacht und sei auf einem guten Weg gewesen. Er habe sich einen Freundeskreis aufgebaut. Auch zu seiner Familie habe er wieder ein engeres Verhältnis und die Beziehung zu seinem narzisstischen Vater inzwischen gut aufgearbeitet. Zudem habe er im Dezember eine erwachsene Frau kennengelernt, mit der er sich eine Beziehung vorstellen könne. Darauf könne der Beschwerdeführer aufbauen, indem er eine Therapie mache. Durch seine Einsicht, seine Therapiebereitschaft und die im Vergleich zum Tatzeitpunkt veränderten Lebensumstände könne der Wiederholungsgefahr durch die Anordnung einer Therapie nachhaltig begegnet werden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist mehrfach einschlägig vorbestraft. So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 28. Juli 2014 u.a. wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind und mehrfacher Pornografie zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren verurteilt. Zudem wurde ihm eine Weisung erteilt. Mit Urteil vom 23. Mai 2017 verurteilte ihn das Bezirksgerichts Zürich wegen versuchter sexueller Handlung mit einem Kind, Pornografie, mehrfacher versuchter Pornografie und Verbreitung harter Pornografie zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 60.00. Ferner wurde eine ambulante Massnahme angeordnet und der mit Urteil vom 28. Juli 2014 ausgesprochene bedingte Strafvollzug widerrufen. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. September 2019 wurde der Beschwerdeführer wegen versuchter sexueller Handlung mit einem Kind und versuchter Pornografie mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft. Zudem wurde ein Tätigkeitsverbot erlassen und eine ambulante Behandlung angeordnet (Unt. act. 13/1). Die vom Bezirksgericht Zürich in den Urteilen vom 23. Mai 2017 und 10. September 2019 angeordnete ambulante Massnahme hoben die

Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich mit Verfügung vom 16. Juni 2022 auf, da sie es vor dem Hintergrund der seit der An- lassdelinquenz erreichten deliktpräventiven Erfolge und der mittlerweile gering ausgeprägten Therapiemotivation des Beschwerdeführers in Übereinstimmung mit dem Psychiatrisch- Psychologischen Dienst des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (nachfolgend: PPD Zürich) als vertretbar erachteten, die ambulante Behandlung abzuschliessen (Unt. act. 15/3/89). Nur knapp fünf Monate nach der Aufhebung dieser Massnahme nahm der Be- schwerdeführer am 13. November 2022 in der Chatplattform "Chatlounge.ch" erneut Kontakt mit einem vermeintlich unter 16-jährigen Mädchen auf und wollte am 4. Januar 2023 mit ihm an dessen Wohnort sexuelle Handlungen vornehmen.

Seite 6/8

E. 2.3

Im Kontrast dazu verneinte der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 9. Februar 2023, pädosexuelle Neigungen zu haben (Unt. act. 2/2 Ziff. 83). In dem von der Staatsanwaltschaft zur Rückfallsgefahr des Beschwerdeführers in Auftrag gegebenen Gutachten vom 16. März 2023 gab der Beschwerdeführer gegenüber dem Gutachter an, weder pädophil noch hebe- phil zu sein und auch keine Persönlichkeitsstörung aufzuweisen. Er habe diese Störungen nicht, weil, wenn er diese hätte, es ihm seine Mutter gesagt hätte. Die einzige psychische Störung, welche er aufweise, sei die Restsymptomatik eines Aufmerksamkeitsdefizitsyn- droms (ADS), weshalb er manchmal ein wenig ungeduldig sei. Dr.med. I._____, der in den Jahren 2017 und 2019 psychiatrische Gutachten über ihn erstellt habe, habe unter ande- rem eine Hebephilie diagnostiziert. Diese Diagnose sei aber "gefälscht", da er – der Be- schwerdeführer – von Dr. I._____"erpresst" worden sei zuzugeben, hebephil zu sein. Dr. I._____ habe ihm gedroht, länger im Gefängnis bleiben zu müssen, wenn er sich gegen die Diagnose einer Hebephilie stelle. Die falsche Diagnose sei später von den Behandelnden übernommen worden, da es "wegen des Gutachtens bereits in den Akten gestanden habe und Papier geduldig sei." Er – der Beschwerdeführer – habe gegenüber Frau J._____ [Therapeutin der ambulanten Massnahme] nie gesagt, eine sexuelle Ansprechbarkeit auf pu- pertierende Mädchen oder junge Frauen aufzuweisen. Frauen gefielen ihm erst ab einem Al- ter von ca. 22 bis 24 Jahren. Er wisse nicht, was in den Therapieberichten des PPD Zürich stehe, da diese nicht mit ihm besprochen worden seien. Auf Nachfrage, wie es zu erklären sei, dass vom PPD Zürich in Übereinstimmung mit Dr. I._____ neben der Hebephilie auch eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden sei, habe der Beschwerdeführer an- gegeben, dass Frau J._____ von Dr. I._____ "abgeschrieben" habe (Unt. act. 3/9 S. 2 f.). Aufgrund dieser Äusserungen ist in Übereinstimmung mit dem Gutachter (Unt. act. 3/9 S. 5) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer betreffend Hebephilie und Persönlichkeits- störung keine Krankheitseinsicht zeigt. Der Beschwerdeführer vermag somit auch nicht einzu- sehen, dass seine gutachterlich festgestellte Hebephilie behandelt werden müsste. Vor die- sem Hintergrund kann nicht gesagt werden, die Wiederholungsgefahr sei aufgrund der gel- tend gemachten veränderten Lebensumstände als gering einzustufen. Der Gutachter stellt denn auch ein hohes Rückfallrisiko für versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind und versuchte Pornografie fest und erachtet eine langfristige Rückfallfreiheit ohne jegliche Ver- änderung bzw. ohne Therapie oder andere risikosenkende Massnahmen als unwahrschein- lich (Unt. act. 3/9 S. 5 f.).

E. 2.4

Angesichts dessen sind derzeit sowohl der dringende Tatverdacht als auch die Wiederholungsgefahr zu bejahen. Die Haftverlängerung ist zudem verhältnismässig, nachdem gegen den mehrfach einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung höchst- wahrscheinlich eine empfindliche Freiheitsstrafe ausgesprochen werden dürfte. Das Gesuch des Beschwerdeführers um sofortige Haftentlassung ohne Auflagen erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, der Wiederholungsgefahr könne durch die An- ordnung einer Therapie nachhaltig begegnet werden, weshalb ihm die Auflage zu erteilen sei, sich nach der Haftentlassung in psychiatrische bzw. psychologische Behandlung bzw. in eine stationäre Therapie zu begeben.

Seite 7/8

E. 3.1

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

E. 3.2

Eine Ersatzmassnahme kann in der Auflage an den Beschuldigten liegen, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO). Diese Auf- lage kommt in erster Linie zur Herabsetzung von Wiederholungs- und Ausführungsgefahr in Frage. Die Straftat, deren der Beschuldigte verdächtigt wird, kann insbesondere mit einem psychischen Leiden in Verbindung stehen. Hier kann die Auflage an den Beschuldigten sinn- voll sein, sich regelmässig in psychiatrische Behandlung zu begeben. Eine solche Auflage wird vor allem dann in Frage kommen, wenn beim Betroffenen – glaubhaft – die Einsicht in sein psychisches Leiden besteht (Härrli, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 237 StPO N 24).

E. 3.3

Wie erwähnt, ist in Übereinstimmung mit dem Gutachter (Unt. act. 3/9 S. 5 f.) davon auszu- gehen, dass der Beschwerdeführer betreffend Hebephilie und Persönlichkeitsstörung keine Krankheitseinsicht aufweist. Die beantragte Auflage an den Beschwerdeführer, sich nach der Haftentlassung in psychiatrische bzw. psychologische Behandlung zu begeben, ist daher nicht geeignet, um der Wiederholungsgefahr zu begegnen. Im Übrigen könnte die beantragte Ersatzmassnahme die Wiederholungsgefahr kaum kurzfristig wirksam senken, was einer so- fortigen Haftentlassung entgegensteht. Zumeist kann erst eine längere Behandlung die Pro- gnose entscheidend verbessern (vgl. Frei/Zuberbühler Elsässer, in: Donatsch/Lieber/ Sum- mers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 237 StPO N 9e, mit Hinweisen). Dazu braucht es aber primär eine Therapiemotivation, welche gemäss den Akten bei der letzten Therapie nur noch geringfügig vorhanden war (Unt. act. 15/3/89).

E. 3.4

Abzuweisen ist sodann der Antrag des Beschwerdeführers, ihm sei die Auflage zu erteilen, sich sofort nach der Haftentlassung in eine stationäre Therapie zu begeben. Der Eintritt in ei- ne geschlossene Institution kann nur durch den vorzeitigen Massnahmenantritt nach Art.

236 StPO erreicht werden (Härri, a.a.O., Art. 237 StPO N 25). Darüber kann aber nicht im Haftprüfungsverfahren entschieden werden. Zuständig zur Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs ist vielmehr die Verfahrensleitung, d.h. bis zur Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft (Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 236 StPO N 11). Zudem kommt der vorzeitige Vollzug erst in Betracht, wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht, d.h. die beschuldigte Person für weitere Beweismassnahmen nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stehen muss (Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 236 StPO N 9). Dies ist vorliegend ohnehin nicht der Fall.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Seite 8/8 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.